

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 63 (1965)

Heft: 8

Artikel: Votum

Autor: Eggen, G. / Aregger, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-220003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur landwirtschaftliche, sondern auch planerische Aufgaben zukommen sollen, wird im Hinblick auf den genannten Entscheid einer sorgfältigen Unterteilung der Perimeter alle Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Ich bin im Vorstehenden davon ausgegangen, daß der Perimeter-einteilung die Einweisung des Landes in Zonen *vorausgeht*. Ich bin mir bewußt, daß man auch umgekehrt vorgehen kann, häufig umgekehrt vorgehen muß, namentlich dann, wenn die Ortsplanung der Güterregulierung hintennachhinkt. Ich glaube aber, daß die letztere Lösung mit Nachteilen verbunden ist, namentlich dann, wenn die Ortsplanung andere Wege geht als die Perimeterbildung der Bodenverbesserungsgenossenschaft. Das könnte für die beteiligten Grundeigentümer derartige Nachteile haben, daß sich eine Änderung von Bonitierung und Neuzuteilung aufdrängt.

Die Unterteilung in verschiedene Perimeter läßt eine differenzierte Lösung nicht nur von Bonitierung und Neuzuteilung, sondern auch der Abzüge für gemeinsame Anlagen, der Subventionierung und der Handhabung des Parzellierungsverbotes zu. Die kurze mir zur Verfügung stehende Zeit gestattet mir nicht, auf diese Punkte näher einzugehen; ich muß es vielmehr mit einem Hinweis bewenden lassen.

2. Verschiedene kantonale Bodenverbesserungsrechte (zum Beispiel Aargau, § 89 VO) sehen vor, daß bei einer gewinnbringenden Veräußerung der Neuzuteilung der Veräußerer dem Eigentümer gemäß altem Besitzstand einen Teil des erzielten Gewinnes zu vergüten habe. Diese Regelung lehnt sich an das bäuerliche Erbrecht (Art. 619 ZGB) und das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Art. 12, Abs. 5) an und hat sich im Hinblick auf das Auseinanderklaffen von Bonitierungswert und Verkehrswert aufgedrängt. Sie hat zweifellos das Zustandekommen von neuen Güterregulierungen begünstigt, sind doch vor der Geltungsdauer des Gewinnanteilsrechts unbestreitbar Härten vorgekommen. Aber auch das Gewinnanteilsrecht hat zwei Seiten: es kann im Baugebiet zur unerwünschten Hortung des Baulandes führen. *De lege ferenda* wird man wohl prüfen müssen, ob sich hier zeitgemäße Neuregelungen aufdrängen.

Es lag mir daran, in meinen kurzen Ausführungen nicht nur auf einige Rechtsfragen, sondern vor allem auch auf die Komplexität von Bodenrecht, Bodenverbesserungswesen und Planung hinzuweisen. Es kann nur von Vorteil sein, diese Gebiete gemeinsam zu überdenken.

Votum

von Dr. G. Eggen, Chef des Eidgenössischen Grundbuchamtes

Eine bundesrechtliche Landwirtschaftszone mit dem Verbot, andere als der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauten zu errichten, wurde in der Expertenkommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes durch alt Ständerat Klöti und den Landesplaner Dr. Stüdeli vorgeschlagen. Prof. Meier-Hayoz zweifelte zwar an der Möglichkeit,

solche Bauverbote ohne Entschädigung der Betroffenen aufzustellen; aber die Mehrheit der in der Kommission tätigen Juristen wies darauf hin, daß es sich um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handle, die allen Landwirten und nicht nur einzelnen wenigen unter ihnen durch das Gesetz auferlegt werde, und zwar unbestreitbar im allgemeinen öffentlichen Interesse. Der Einzelne werde nicht mehr betroffen als zum Beispiel durch ein Höherbauverbot in einer städtischen Bauordnung oder einen Alignementsplan, die nach herrschender Lehre ohne Verletzung der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie ohne Entschädigung möglich seien.

Als im Vernehmlassungsverfahren die Verfassungsmäßigkeit dieser Landwirtschaftszone auch von kantonaler Seite aus angezweifelt worden war, ließ das Departement die Frage durch Prof. Hans Huber in Bern, einen Staatsrechtler der Serie A, begutachten, der in einer solchen Landwirtschaftszone eine Sozialentwehrung des bäuerlichen Bodens erblickt, die zu ihrer Verwirklichung einer Änderung der Bundesverfassung bedarf. Nach der Auffassung von Prof. Huber verböte es der Grundsatz der Einheit der Materie strikte, eine solche Verfassungsänderung etwa in einen allfälligen Gegenvorschlag des Bundesrates zu der hängigen Bodenrechtsinitiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes einzugliedern.

Es ist deshalb zu prüfen, ob das bäuerliche Bodenrecht ohne die Landwirtschaftszone weiterzubehandeln sei. Sollten die interessierten Kreise an der Landwirtschaftszone festhalten, wofür die heutige Tagung gewichtige Gründe namhaft gemacht hat, so wird man untersuchen müssen, ob ein Verfassungsvorschlag neben der bereits hängigen Bodenrechtsinitiative Erfolg verspricht oder ob vielleicht ein Rückzug der Initiative zu einer Vereinigung von Anliegen derselben mit der Landwirtschaftszone führen könnte. Da die genannte Verfassungsinitiative insbesondere die Schaffung eines Landesplanungsartikels anstrebt und die Landwirtschaftszone ja ausgesprochen landesplanerischen Charakter hat, wird noch näher zu untersuchen sein, ob sich eine Eingliederung der Landwirtschaftszone in einen Gegenvorschlag des Bundesrates mit dem Grundsatz der Einheit der Materie nicht doch verträgt.

Votum

*von Hans Aregger, Vorsteher des Amtes für Regionalplanung
des Kantons Zürich*

Die Zusammenarbeit zwischen der Regional- und Ortsplanung und der Güterzusammenlegung spielt im Kanton Zürich sehr gut. Zonen- und Straßenpläne werden auf die gegenseitigen Interessen abgestimmt. Landwirtschaftliche Siedlungen vermitteln der Regionalplanung ein wertvolles Indiz, wo für längere Zeit mit landwirtschaftlich beworbenen Flächen gerechnet werden darf. Gemeinsame Interessen ergeben sich auch bei der Ausscheidung von Freihaltegebieten aus Gründen des Natur- und Heimat-

schutzes. Die Koordination der Interessen erfolgt sowohl über den verwaltungsinternen Planungsausschuß als auch über das Mitberichtverfahren bei der Vorprüfung und beim Erlaß von Ortsplänen. Dazu kommen direkte Aussprachen bei besonderen Fällen. Für beide Teile ist lediglich zu wünschen, daß das Bodenrecht eine Ausgestaltung erfährt, die die gemeinsam erarbeiteten Dispositionen auch sichert.

Les problèmes actuels des remaniements parcellaires au Tessin

*Par R. Solari, directeur du Service des améliorations foncières
et du cadastre du Canton du Tessin*

Dans ce cours de conférences où l'on examine les problèmes posés actuellement aux remaniements parcellaires par l'empiètement toujours plus grand de l'urbanisme sur la surface agricole et la nécessité de régler le développement des agglomérations selon les principes de l'aménagement rationnel du sol – qui doit tendre aussi à créer des zones réservées à l'agriculture – je crois que la modeste voix du Tessin peut se faire entendre pour trois raisons:

- parce qu'il est le canton de montagne qui, dans les dernières vingt années, a produit le plus grand effort pour remanier ses terres, morcelées de façon invraisemblable;
- parce que c'est un des cantons où la mainmise sur les terrains agricoles s'est manifestée récemment sur la plus large échelle;
- et enfin parce que c'est aussi le canton qui est en train de se donner une loi d'urbanisme conçue de façon très moderne, qui devrait permettre d'aménager le sol d'après les principes les plus nouveaux de l'utilisation rationnelle des surfaces, au point de vue économique, social et esthétique-historique.

La surface remaniée au Tessin atteint jusqu'à présent 27000 ha; 2000 ha sont en travail et 7000 en projet de détail; dans cinq ou six ans on aura remanié presque les trois quarts de la surface productive du canton. Cela nous place au-dessus de la moyenne suisse et nous a permis de guérir, en partie du moins, le fléau de morcellement en laissant à nos amis d'un autre canton de montagne le record du plus grand morcellement. Environ 65 millions de francs ont été dépensés dans cette œuvre importante, et l'on travaille actuellement au rythme de 4 millions par année, ce qui signifie que dans huit ans environ on atteindra le chiffre de 100 millions dépensés pour les remaniements, dont 50 pris généreusement à sa charge par la Confédération et 35 par le Canton.

350000 parcelles ont été éliminées, avec tous les avantages du point de vue économique et de la tenue des livres fonciers qu'on peut imaginer.